

Covid-19 Informationsblatt für Gäste aus Deutschland

Einreise aus Deutschland

2-G-plus-Nachweis für Personen ab 12 Jahren

Geimpft: ab dem Tag der Zweitimpfung für 270 Tage. Nachweis Impfbzettel. Impfstoffe mit nur einer Impfung (Johnson & Johnson) gelten ab dem 22. Tag der Impfung.

Genesen: die Coronavirus-Infektion liegt nicht länger als 180 Tage zurück. Nachweis Absonderungsbescheid oder ärztliche Bestätigung. Sind Genesene geimpft, gilt schon die erste Dosis für 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Impfung als Nachweis.

UND Getestet: Nachweis PCR-Test (72 h Gültigkeit). Für Personen, die eine „Booster-Impfung“ (Auffrischungsimpfung, 3. Dosis, 2. Impfung bei Johnson & Johnson) nachweisen, entfällt die Test-Pflicht!

Liegt keine Booster-Impfung oder ein negatives Testergebnis vor, ist eine Registrierung in der [Pre-Travel-Clearance](#) vorzunehmen und unverzüglich eine Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, sobald ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt. Kinder im schulpflichtigen Alter (12 – 15 Jahre) können mit einem negativen PCR-Test einreisen. Gültig ist auch ein Nachweis aus dem sogenannten „Ninja-Pass“ bzw. „Holiday-Ninja-Pass“.

Check-in Unterkunft

2-G-Nachweis (Geimpft oder Genesen) bei Ankunft im Beherbergungsbetrieb

Während des Aufenthaltes

2-G-Nachweis für Personen ab 12 Jahren. Ausnahmeregelung: Der Holiday-Ninja-Pass für schulpflichtige Kinder und Jugendliche von 12 bis 15 Jahren wird einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Die Voraussetzung für den Pass sind fortlaufende Testungen.

Geimpft: ab dem Tag der Zweitimpfung; Nachweis Impfbzettel (270 Tage). Ab 1.2.2022 soll die Gültigkeit des Impfbzettels einer Zweifach-Impfung auf 180 Tage reduziert werden (für die Einreise weiterhin 270 Tage gültig!).

Genesen: die Coronavirus-Infektion liegt nicht länger als 180 Tage zurück; Nachweis: Absonderungsbescheid oder ärztliche Bestätigung

FFP2-Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und im Freien, wenn der Zwei-Meter-Abstand zu fremden Personen nicht eingehalten werden kann.

Gastronomie, Theater, Veranstaltungen ab 25 Personen, körpernahe Dienstleistungen (z.B. Friseure):

2-G-Nachweis, Gästeregistrierung für die rasche Nachverfolgung von Kontakten, FFP2-Maskenpflicht

Seilbahnen, Handelsgeschäfte, Museen, Ausstellungen, Bibliotheken:

2-G-Nachweis, und FFP2-Maskenpflicht

Öffentliche Verkehrsmittel, Lebensmittelhandel, Banken, ...:

FFP2-Maskenpflicht

Bitte nehmen Sie immer Ihren Ausweis zum Nachweis Ihrer Identität mit.

Rückreise nach Deutschland

Seit dem 16.1.2022 benötigen Reisende vor ihrer Heimreise eine Einreiseanmeldung. Dies ist nötig, weil Österreich von Deutschland als Corona-Hochrisikogebiet eingestuft wurde. Das Kleinwalsertal ist davon ausgenommen. Bitte registrieren Sie sich vor der Heimreise auf www.einreiseanmeldung.de und laden dort Ihren Impf- oder Genesennachweis hoch. Damit vermeiden Sie die sonst bei der Rückkehr aus Hochrisikogebieten vorgeschriebene Quarantäne. Die Nachweispflicht gilt für Personen ab 6 Jahren. Ungeimpfte Kinder unter 6 Jahren müssen nach ihrer Heimkehr jedenfalls 5 Tage in Quarantäne. Auch für getestete schulpflichtige Kinder gilt die Quarantänepflicht. Ein Freitesten ist frühestens am fünften Tag nach der Einreise möglich. Ein Testnachweis (Antigen- oder PCR-Test) darf bei der Einreise nach Deutschland max. 48 Stunden alt sein.

Sicher zu Gast in Vorarlberg: Nähere Informationen zu den Sicherheitsmaßnahmen in Vorarlberg und den Reisebestimmungen laufend aktuell unter www.vorarlberg.travel/sicher-zu-gast. Bitte informieren Sie sich kurz vor Reiseantritt erneut über die geltenden Regelungen. Informationsstand: 24.1.2022